

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Visitationsreise verwertet werden kann¹⁾. Gerade diese Vollständigkeit bietet in der vorhandenen Übereinstimmung mit den Äbtenamen erst die sichere Gewähr für die Richtigkeit der Zuweisung.

Auf diese Weise sind wir über die geistlichen und wirtschaftlichen Zustände fast sämtlicher Benediktinerklöster der Salzburger Kirchenprovinz um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf das verlässlichste unterrichtet. Wenn wir von den fast ständig wiederkehrenden Versicherungen der Bereitwilligkeit zur Annahme der Reform sowie von dem Versprechen zur Besserung absehen, sollen nur noch die Angaben über den Personalstand der einzelnen Konvente hervorgehoben werden, die umso erwünschter sind, als in den Visitationsurkunden desselben keine Erwähnung geschieht. Auf Grund dieses Berichtes sind wir demnach in der Lage über den Personalstand, die geistlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Klöster des Benediktinerordens wie über die Zahl der Religiösen und deren geistliche und wirtschaftliche Lebensbedingungen in der gesamten Kirchenprovinz Salzburg überhaupt ein in jeder Hinsicht glaubwürdiges Bild für die Mitte des 15. Jahrhunderts zu entwerfen²⁾.

Zu einer gerechten Verwertung dieser Aufzeichnungen ist jedoch die Erkenntnis unerlässlich, dass sie auf Grund der Melkerregel zu beurteilen sind und dass wir die Urteile eines Melkerreligiösen strengster Observanz vor uns haben. Manche Erscheinungen, die vom Standpunkte seiner Richtung als schwere Verfehlungen angesehen werden, brauchen an und für sich in keiner Weise als solche zu gelten³⁾. Dem Verfasser kommt es augenscheinlich immer nur darauf an, Abweichungen

¹⁾ Die Visitationen in den Konventen Melk, Göttweig, Schotten u. Mariazell kommen naturgemäss nicht in Betracht. Dasselbe gilt auch für das Kloster Altenburg, das auch erst nach der Visitation von Lambach hat an die Reihe kommen können. Von einer Visitation von St. Georgenberg und Sonnenburg, die nach Tegernsee einzureihen wäre, kann nach den chronologischen Angaben des Itinerars keine Rede sein und der Grund, dass diese beiden tirolischen Klöster übergangen wurden, ist aus dem Umstande leicht erklärlich, dass sie in der Diözese des Legaten lagen.

²⁾ Ihre Verwertung sollen diese Aufzeichnungen in meiner Arbeit über die Wirksamkeit des Kardinallegaten Nikolaus Cusanus in der Salzburger Kirchenprovinz finden, in der seine Reformtätigkeit auf Grundlage der früheren Reformbestrebungen des 15. Jahrh. gezeigt werden soll.

³⁾ Das gilt, insbesondere hinsichtlich der Abstinenz- und Fastenvorschriften, die nach der Melkerreform im Sinne der vollen Strenge der Benediktinerregel (cap. 39) wieder eingeführt wurden, die den Fleischgenuss für die Gesunden ganz verbietet. Da jedoch Benedikt XII. im Jahre 1336 (Magnum bullarium Romanum 1, 234) den Fleischgenuss mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags des ganzen